

kehrslösungen, für das Wohnungsbauprogramm und auch zur Sicherung der Landesverteidigung.

Grundstücke oder Gebäude für solche gesamtgesellschaftlichen Zwecke werden in der Regel gekauft, möglich ist aber auch der Entzug der Eigentumsrechte, wobei letzteres einer Enteignung im Sinne von Art. 16 der Verfassung der DDR entspricht. Ebenso wie in der DDR die Voraussetzungen für Enteignungen gesetzlich geregelt sind - vor allem im Baulandgesetz, im Verteidigungsgesetz und im Landeskulturgesetz -, sind auch die Fragen der Entschädigung gesetzlich geregelt. Der Anspruch auf Entschädigung für erlittene materielle Nachteile sowie auf Aufwendungsersatz ist in den Rechtsvorschriften differenziert für Bürger einerseits und für Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen andererseits ausgestaltet.

Im Unterschied zum Schadenersatz gegenüber Bürgern aus der Staatshaftung werden Entschädigungen in der Regel nur dann gewährt, wenn der Schaden dem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum in *rechtmäßiger* Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit entstanden ist.

Es gibt keine Rechtsvorschrift, die die juristischen Voraussetzungen und das Verfahren der Entschädigung für Aufwendungen und materielle Nachteile zusammenfassend regelt, die Bürgern, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen im Prozeß rechtmäßig ausgeübt vollziehend-verfügender Tätigkeit entstehen können. Auch das Entschädigungsgesetz regelt im wesentlichen nur die Entschädigung bei Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Anpflanzungen. Der Geltungsbereich des Entschädigungsgesetzes ist eindeutig abgegrenzt von anderen Rechtsvorschriften, die finanzielle Leistungen für Einwirkungen des Staates auf Grundstücke und Gebäude regeln, wie z. B.

- Erstattung von Aufwendungen für die Verlagerung von Grundmitteln,
- Erstattung von Umzugskosten der Bürger,
- Ausgleich bei landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden.

In der Praxis muß also immer auf spezielle Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden, wenn kein Fall der Staatshaftung gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Entschädigung zu prüfen sind. Diese Rechtsvorschriften

bestimmen in der Regel auch das Verfahren der Inanspruchnahme von Personen und von Eigentum sowie das Entschädigungsverfahren, soweit nicht das Entschädigungsgesetz anzuwenden ist.

9.2.2.

Die Entschädigung der Bürger bei verwaltungsrechtlichen Inanspruchnahmen

Die Verfassung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften gehen davon aus, daß der Bürger die ordnungsgemäße Instandhaltung, Lagerung und Nutzung seines Eigentums rechtlich zu vertreten hat, so daß von diesem keine Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen. Wenn ein staatliches Organ zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die vom Eigentum eines Bürgers ausgehen, in dieses Eigentum eingreifen und es unter Umständen sogar vernichten muß, so erwächst daraus noch kein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer bzw. keine entsprechende Entschädigungspflicht für das Staatsorgan.

Die staatliche Bauaufsicht kann z. B. bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dem Eigentümer die volle oder teilweise Nutzung von Bauwerken verbieten. Dieser Eingriff in das Eigentum bringt in der Regel einen materiellen Nachteil für den Eigentümer mit sich. Daraus entsteht jedoch noch kein Entschädigungsanspruch, weil der Eigentümer für den gefahrlosen Zustand des Bauwerkes rechtlich selbst verantwortlich ist.

Eine Entschädigungspflicht des zuständigen staatlichen Organs und ein entsprechender Entschädigungsanspruch des Bürgers sind in der Regel nur dann gegeben, wenn ein notwendiger verwaltungsrechtlicher Eingriff in das Eigentum *nicht durch Pflichtversäumnisse des betreffenden Bürgers* ausgelöst wurde.

Wenn jedoch Bürger staatlichen Organen zur Abwehr von Gefahren und Störungen, zur Grenzsicherung oder zum Katastrophenschutz und -einsatz Hilfe leisten oder sie unterstützen, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen sowie auch für erlittene Nachteile, die über die Aufwendungen hinaus als unvorhergesehene und nicht gewollte Folgen der Hilfeleistung eintreten. Unter Aufwendungen sind